

Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung von Steckersolargeräten

In der Fassung vom 23.11.2023

1. Zweck der Förderung

Das Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 der Stadt Dortmund skizziert zahlreiche Maßnahmen und Projekte, mit denen die Klimaschutzziele in Dortmund erreicht werden können. Dazu zählt auch die Schaffung finanzieller Anreize für die unterschiedlichen Dortmunder Akteur*innen, um klimafreundliche Investitionen voranzutreiben. Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Stadt Dortmund das Engagement ihrer Bürger*innen, einen Beitrag zum Klimaschutz durch den Ausbau von Photovoltaik zu leisten.

Die Stadt Dortmund gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweiligen Haushaltssatzung für die Anschaffung von neuen Steckersolargeräten. Auf diese Weise soll das in Dortmund vorhandene, technisch nutzbare Solarpotenzial besser ausgeschöpft werden. Den Bürger*innen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch die Vermeidung von strombedingten Treibhausgasemissionen, einen Beitrag zur Energiewende in Dortmund zu leisten und somit zum Ziel der Klimaneutralität bis 2035 beizutragen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die Mieter*innen, Erbbauberechtigte oder Eigentümer*innen von Wohnungen oder Gebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Dortmund sind.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderfähige Steckersolargeräte

Gefördert wird der einmalige Kauf eines neuen Steckersolargeräts (Einzel- oder Doppelmodul einschließlich Wechselrichter, Anschlusskabel und Montagehalterung).

Förderfähige Steckersolargeräte

- haben ein Einzelmodul oder ein Doppelmodul,
- verfügen über eine CE-Kennzeichnung,
- betreiben den Wechselrichter mit Konformitätsnachweis gem. VDE-AR-N 4105 Netzanschlussnorm für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz,
- überschreiten eine Abgabeleistung des Wechselrichters von 400 Watt (Einzelmodul) bzw. 800 Watt (Doppelmodul) nicht,
- können an den Stromkreislauf entweder fest (ohne Stecker, wie z.B. bei einem Herd) oder über eine haushaltsübliche Schukosteckdose oder eine spezielle berührungs- und verwechslungssichere Energiesteckvorrichtung angeschlossen werden (Anforderungen nach DIN VDE 0100-551/551-1),

- haben eine Montagehalterung für eine Balkonbrüstung oder eine Wand, andernfalls eine Aufständerung (Achtung: Bei der Montage ist eine wetterbeständige Befestigung zu gewährleisten (Windlast)) und
- werden innerhalb eines Angebotes mit den geförderten Komponenten (Einzelmodul bzw. Doppelmodul, Wechselrichter, Anschlusskabel und Montagehalterung) angeboten.

Hinweis zur Begrifflichkeit von Steckersolargeräten: Diese kleinen Photovoltaiksysteme werden oft auch Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerk, Mini-Solaranlagen oder Plug & Play-Solaranlage genannt.

3.2. Nicht förderfähige Steckersolargeräte

Nicht förderfähig sind:

- Steckersolargeräte, die in Eigenleistung gebaut sind (der Kauf von Einzelkomponenten gilt als Eigenleistung, die durch diese Förderrichtlinie ausgeschlossen wird),
- Steckersolargeräte, die für den mobilen Betrieb (bspw. für Wohnmobile oder Camping) vorgesehen sind,
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Steckersolargeräte sowie neuer Steckersolargeräte in Verbindung mit gebrauchten Bauteilen und
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.

4.2. Jeder Haushalt darf maximal einen Förderantrag stellen.

4.3. Bei Mietverhältnissen ist eine schriftliche Erlaubnis des*r Vermieters*in erforderlich und nachzuweisen (z. B. durch Vordruck als Anlage zum Antragsformular). Ebenso ist das Mietverhältnis durch einen Mietvertrag nachzuweisen.

4.4. Vor Bewilligung des Zuschusses darf das Steckersolargerät nicht beschafft werden (Ausnahmen gemäß Ziffer 8.5.). Als Anschaffung gilt die verbindliche Bestellung, der Abschluss eines Kaufvertrages sowie der Abschluss von Leistungs- und Lieferverträgen (z. B. Beauftragung einer Elektrofachfirma). Planungsarbeiten sind ausgenommen.

4.5. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sowie die Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung sind einzuhalten.

4.6. Für Maßnahmen an Gebäuden, die als Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist eine Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW erforderlich.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

5.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten für den Kauf eines Steckersolargerätes gemäß Ziffer 3.1., maximal jedoch 500,00 Euro brutto.

5.3. Sozialbonus: Für Personen, die einkommensabhängige Transferleistungen empfangen, beträgt die Höhe des Zuschusses 95 % der als förderfähig anerkannten Kosten für ein Steckersolargerät gemäß Ziffer 3.1., maximal jedoch 950,00 Euro brutto.

Zu einkommensabhängigen Transferleistungen gehören im Sinne dieser Förderrichtlinie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (KIZ), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder BAföG. Der aktuelle Leistungsbezug ist nachzuweisen.

Hinweis zur Beantragung mit Sozialbonus: Der Caritas Energiesparservice unterstützt Personen, die einkommensabhängige Transferleistungen erhalten, bei der Beantragung dieses Förderprogramms. Darüber hinaus besteht die freiwillige Möglichkeit an der Energiesparberatung der Caritas teilzunehmen, um die eigene Energienutzung zu optimieren.

6. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

6.1. Maßnahmen an Gebäuden, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen,

6.2. Steckersolargeräte, die bereits vor Bewilligung durch die Stadt Dortmund beschafft wurden (Ausnahmen gemäß Ziffer 8.5.),

6.3. die Anschaffung und Installation von Speicherkomponenten (Batteriespeicher),

6.4. Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden und

6.5. Finanzierungskosten, wie Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen.

7. Inanspruchnahme anderer Förderprogramme

Die Zuschüsse nach diesem Förderprogramm können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese dies zulassen. Die Höchstgrenzen anderer Institutionen sind zu beachten. Die Summe aller Fördermittel darf die förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

8. Verfahren

8.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen vollständig beim Umweltamt der Stadt Dortmund einzureichen:

dlze – Dienstleistungszentrum Energieeffizienz und Klimaschutz

per E-Mail an: dlze@stadtdo.de

per Post an: Stadt Dortmund – Umweltamt
60/5-3
Brückstraße 45
44122 Dortmund

Eine Antragstellung ist möglich, solange entsprechende Fördermittel für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag vollständig beizufügen:

- Bei Mietverhältnissen sind ein Mietvertrag sowie eine schriftliche Erlaubnis des*r Vermieters*in einzureichen (z.B. durch Vordruck als Anlage zum Antragsformular).
- Ggf. ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung beizufügen.
- Angebot für ein Steckersolargerät gemäß Ziffer 3.1. mit Bezeichnung und Kostenschätzung der einzelnen Positionen. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Preis sollte im Vergleich zu Mitbewerber*innen plausibel sein.

Dem Angebot sind die Produktdatenblätter mit technischen Angaben zum Steckersolargerät sowie dem Wechselrichter beizufügen. Der Wechselrichter muss mit Konformitätsnachweis VDE-AR-N 4105 Netzanschlussnorm für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz betrieben werden. Die Abgabeleistung des Wechselrichters überschreitet 400 Watt (Einzelmodul) bzw. 800 Watt (Doppelmodul) nicht. Auch dies muss aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen. Der Wechselrichter wird an den Stromkreislauf entweder fest (ohne Stecker, wie z.B. bei einem Herd) oder über eine haushaltsübliche Schuko Steckdose oder über eine spezielle berührungs- und verwechslungssichere Energiesteckvorrichtung angeschlossen (Anforderungen nach DIN VDE 0100-551/551-1).

Montagehalterungen für eine Balkonbrüstung oder eine Wand andernfalls eine Aufständerung sind ebenfalls für das Angebot erforderlich.

- Bei Beantragung des Sozialbonus (vgl. Ziffer 5.3.) ist der entsprechende aktuelle Bewilligungsbescheid beizufügen.

Hinweis zur Mehrwertsteuer: Seit dem Jahr 2023 fällt für Steckersolargeräte keine Mehrwertsteuer (MwSt.) an. Deshalb wird bei Angeboten, welche die MwSt. ausweisen, der Zuschuss ohne MwSt. berechnet.

8.2. Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge inkl. der vollständigen Unterlagen bearbeitet.

8.3. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Dortmund entscheidet über die vorliegenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

8.4. Der Zuschuss wird in Form eines Bewilligungsbescheides gewährt, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung der Nachweise über die Durchführung der Maßnahme. Durch das Verwendungsnachweisverfahren (vgl. Ziffer 9.2.) kann die Zuschusshöhe gegebenenfalls reduziert festgelegt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund.

8.5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Dortmund auf Antrag dem Kauf des Steckersolargeräts vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

8.6. Die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.

Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umweltamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragstellenden tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Aufstellortes liegt bei der antragstellenden Person. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

8.7. Die Antragstellenden haben der Zuschussgeberin zu gestatten, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung, Zweckbindung

9.1. Der*die Zuschussempfänger*in muss das Steckersolargerät innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides kaufen und in Betrieb nehmen. Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von sechs Monaten nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag, Fristverlängerung gewähren.

9.2. Die antragstellende Person ist verpflichtet der Stadt Dortmund innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme des Steckersolargeräts unaufgefordert einen Nachweis über die entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitteilung über den Tag der Inbetriebnahme,

- ein Foto des in Betrieb genommenen Steckersolargerätes,
- Nachweise über die entstandenen Aufwendungen (Rechnung für das Steckersolargerät)
- Nachweise über die vollständige Zahlung der Rechnungen, z. B. per Kontoauszug (Ausnahme vgl. Ziffer 9.3.), sowie
- die Registrierung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung, wird der daraus resultierende Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Stadt Dortmund einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

9.3. Personen, die einkommensabhängige Transferleistungen empfangen und nicht in Vorleistung treten können, haben die Möglichkeit im Förderantrag anzugeben, dass der Zuschuss direkt auf das Konto der*des Fachhändler*in überwiesen werden soll. Der*die Zuschussempfänger*in erhält mit dem Bewilligungsbescheid eine Kostenübernahmezusage und die Fördersumme wird nach Einreichung des Verwendungsnachweises direkt auf das Konto der*des Fachhändler*in überwiesen. In diesem Fall ist dem Verwendungsnachweis ein Nachweis über die Zahlung der Restkosten beizufügen.

9.4. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Zahlungsnachweise enthalten insbesondere den*die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

9.5. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für sechs Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung). Im Falle eines Wechsels von Eigentümer*in, Erbbauberechtigten oder Mieter*in sind die Pflichten auf den*die neue*n Eigentümer*in, Erbbauberechtigten bzw. Mieter*in zu übertragen.

10. Mitteilungspflichten der Zuschussempfänger*innen

Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

10.1. sie weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

10.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und/oder

10.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist.

11. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

11.1. Ist der Zuschuss nicht seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden, wird gegen die Förderrichtlinie verstoßen oder ist die Bewilligung bzw. Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf die Förderung und der Bewilligungsbescheid wird widerrufen bzw. zurückgenommen.

11.2. Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.3. Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 29.11.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.